



## **§ 77 Gemeindeordnung NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

## Reihenfolge der Einnahmebeschaffung nach § 77 Abs. 2

### 1. **sonstige Einnahmen** = Finanzmittel ohne (zusätzliche) Inanspruchnahme des Bürgers

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Schlüsselzuweisungen und sonstige (zweckgebundene) Zuschüsse des Bundes oder des Landes, Mieten, Pachten, Zinsen, Gewinnanteile, Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensbestandteilen, Kostenerstattung für ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen, Bußgelder.

### 2. **spezielle Entgelte** = Finanzmittel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und privatrechtliche Entgelte

Gebühren und Beiträge  
Eintrittsgelder und Elternbeiträge

### 3. **Steuern**

Verbrauch und Aufwandsteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer, Bettensteuer)  
Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer)

### 4. **Kreditaufnahme**

**Rechtsgrundlage § 8 Abs. 1 KAG NRW**

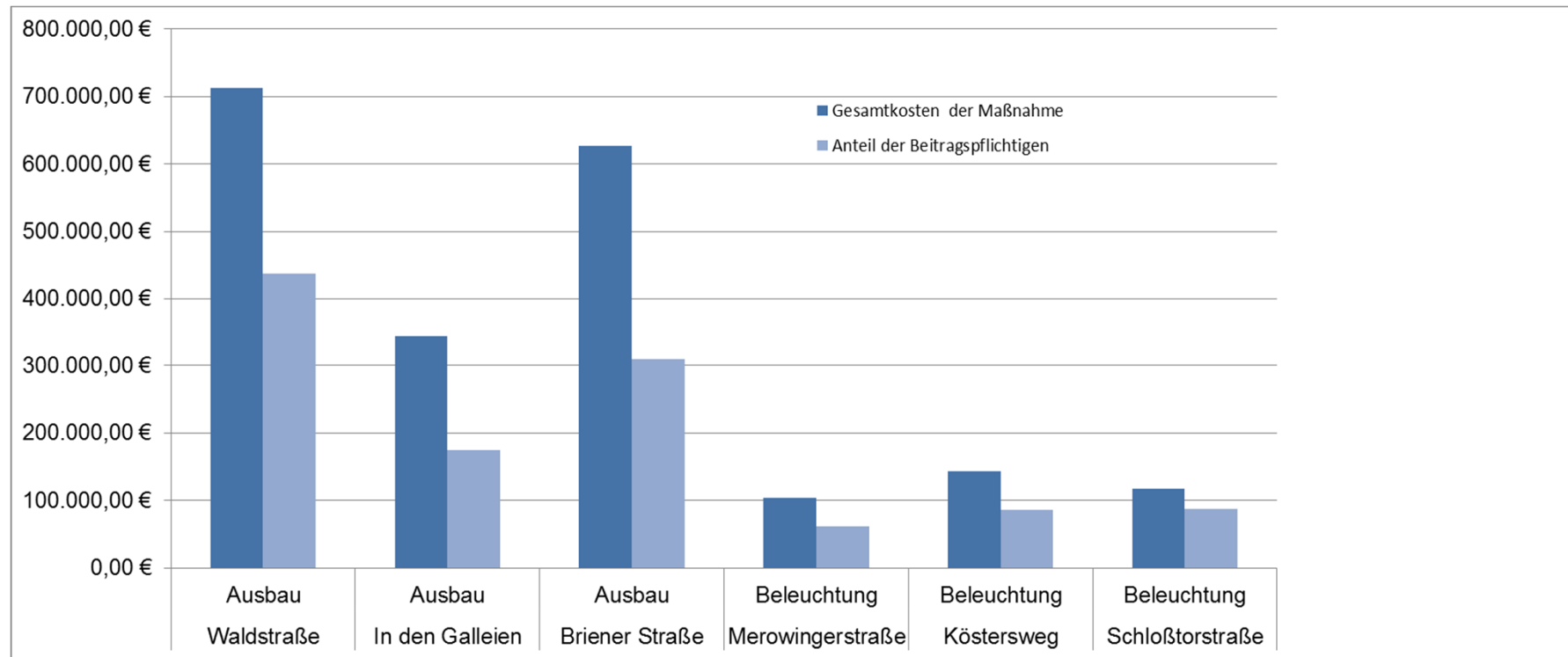
„§ 8 Abs. 1 KAG ermächtigt die Gemeinden, Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.“

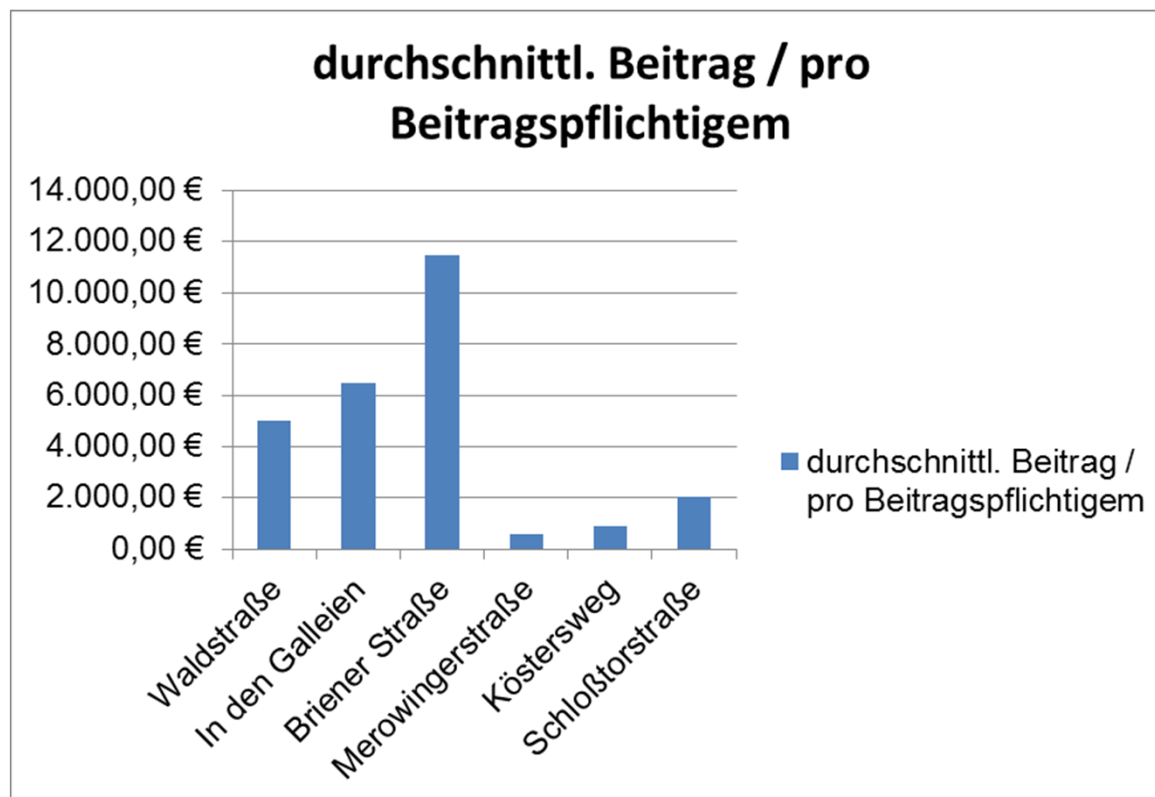
**§ 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Kleve vom 18.04.2011**

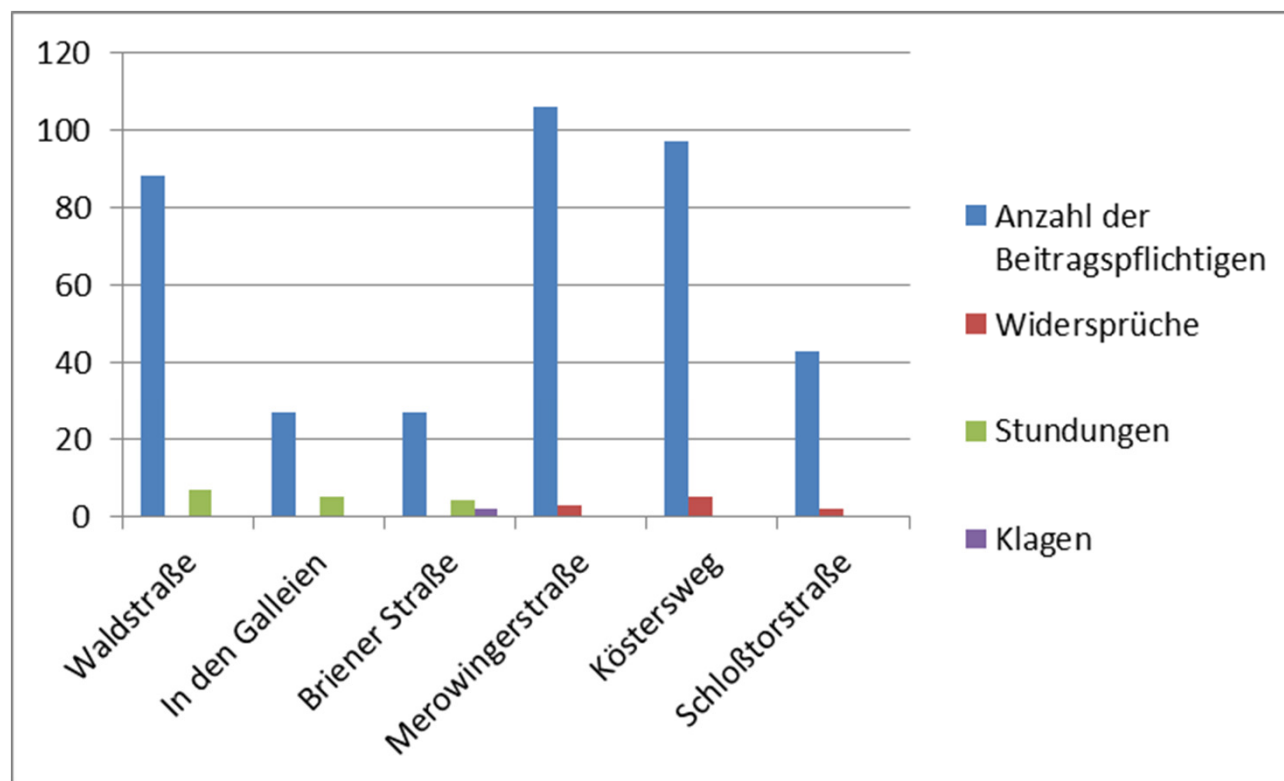
Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Teileinrichtung	von	bis
Fahrbahn	30 %	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 %	65 %
Parkflächen	70 %	75 %
Gehweg	70 %	75 %
Kombinierter Rad- und Gehweg	50 %	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %	75 %
Unselbständige Grünanlagen	70 %	75 %

### Abgerechnete KAG-Maßnahmen

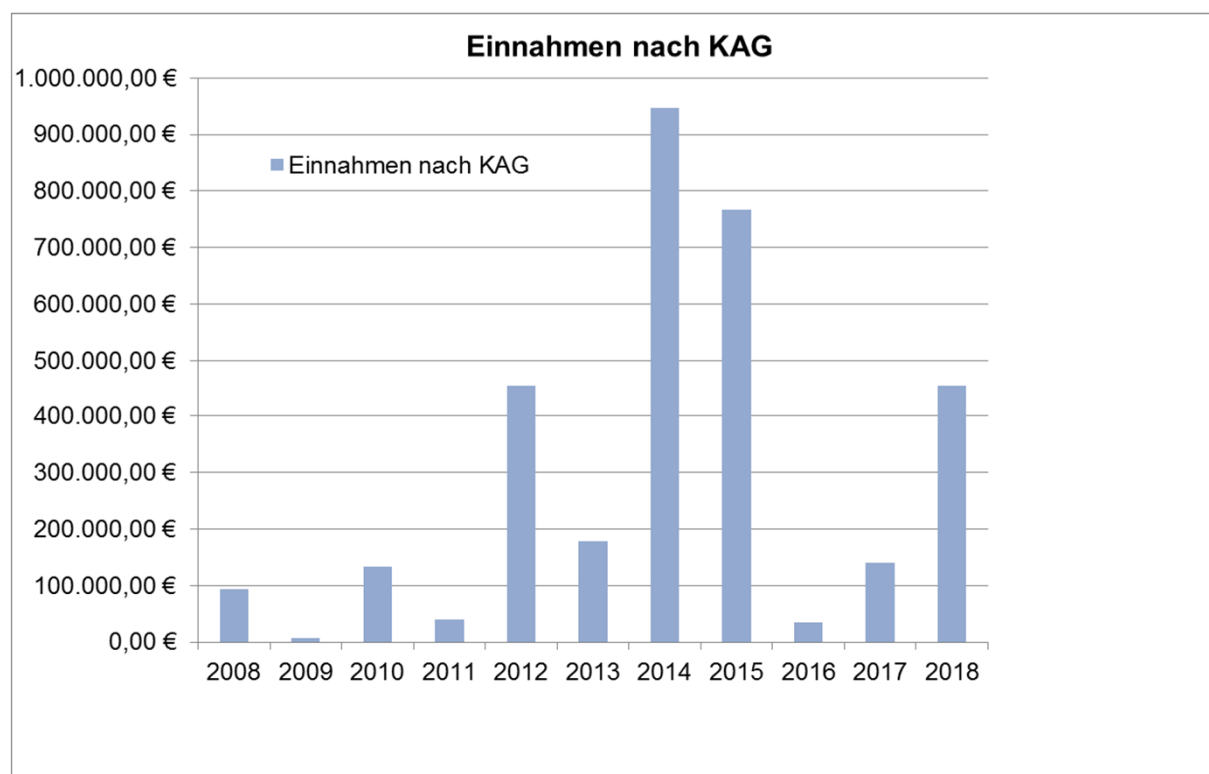




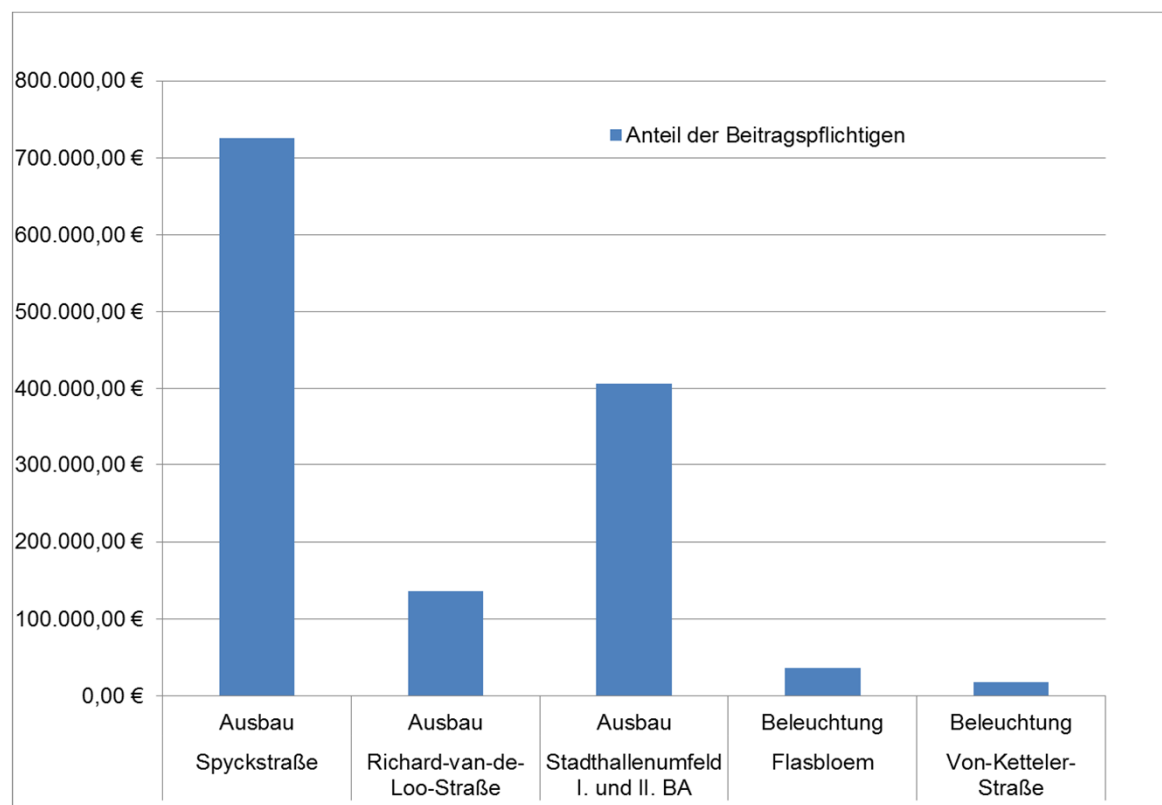




### Einnahmen aus Maßnahmen nach § 8 KAG NRW 2008 bis 2018



**Ausblick auf abzurechnende Maßnahmen**  
**Anteil der Beitragspflichtigen voraussichtlich 1.300.000 €**



### **Sachstand zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (DS 17/4415) im Landtag NRW**

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung im Landtag einstimmig an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen - federführend -, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Verkehrsausschuss überwiesen.

Das Gesetz befindet sich aktuell noch in Beratung.

Hierzu liegt eine Stellungnahme (17/1085) der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 11.01.2019 vor, in der eine Umsetzung des Gesetzentwurfs kritisch gesehen wird, insbesondere im Hinblick auf eine Ausgleichsfinanzierung sowie die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungshoheit.

Zudem haben die Regierungsfractionen von CDU und FDP am 20.11.2018 einen gemeinsamen Antrag (DS 17/4300) vorgelegt, mit dem die Landesregierung beauftragt wird, eine Modernisierung des § 8 KAG NRW vorzunehmen.

### **Lösungsansätze aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme vom 11.01.2019)**

1. Schaffung erweiterter Möglichkeiten zur Ratenzahlung, um die ggf. hohe Einmalbelastung abzumildern und zeitlich zu strecken
2. Orientierung der Stundungszinsen am Basiszinssatz (aktuell 6 % pro Jahr)
3. Frühzeitige Anhörung betroffener Anlieger

## Regelungen in den Bundesländern

- Bayern:  
Juni 2018: vollständige Abschaffung sämtlicher Straßenausbaubeiträge rückwirkend zum 1. Januar 2018 mit der Zusage der finanziellen Kompensation durch das Land.
- Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen:  
Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen („kann“-Bestimmung)
- Thüringen, NRW:  
Beitragserhebungspflicht („soll“-Bestimmung)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**